

Bargeld ablehnen – dürfen die das eigentlich?

Von Carsten Korfmacher

Jüngst kündigten eine Technik-Kette und eine Wohnungsgesellschaft aus MV an, kein Bargeld mehr zu akzeptieren. Doch ist das überhaupt erlaubt?

BERLIN. Für viele Deutsche ist Bargeld ein Symbol für Freiheit und Unabhängigkeit. Wenn Einzelhändler Bargeld ablehnen, Banken die Zahl ihrer Geldautomaten reduzieren oder aus der Politik wieder mal die Forderung nach einer Bargeldobergrenze kommt, befürchten viele Bürger schon ein drohendes Bargeldverbot. Zu recht?

Man muss zwei Ebenen unterscheiden: Erstens gibt es politische Versuche, die Nutzung von Bargeld einzudämmen. Als Gründe dafür werden immer wieder die Bekämpfung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung genannt. Mit ausschlaggebend dürften aber auch andere Aspekte sein, zum Beispiel das Erschweren von Steuerhinterziehung, eine erleichterte Registrierung von Vermögen und eine deutlich verbesserte Steuerbarkeit der Währung, die wiederum die Notenbankpolitik erleichtert.

Eine von den Zentralbanken direkt an die Bürger herausgegebene Währung, eine sogenannte CBDC (Central Bank Digital Currency), könnte zu tiefgreifenden Veränderungen führen, die sowohl positive als auch negative Folgen für die Bürger hätten. Welche davon letztendlich realisiert würden, ist vor allem eine politische Entscheidung. Nicht abzustreiten ist, dass viele Menschen die Einführung einer digitalen Zentralbankwährung und die damit wohl einhergehende Eindämmung der Bargeldnutzung kritisch sehen, weil sie befürchten, zu „gläsernen Bürgern“ zu werden.

Nur noch Überweisung oder Lastschrift akzeptiert?

Die zweite Ebene ist jene der Wirtschaft: Wenn Einzelhändler, Vermieter, Stromversorger, Supermarktketten oder andere Geschäfte sich dazu entscheiden, kein Bargeld mehr zu akzeptieren, dann ist das zunächst einmal eine unternehmerische, keine politische Entscheidung. So informierte die Technik-Kette Gravis mit ihren bundesweit 40 Geschäften im Januar ihre Kunden, dass sie zukünftig keine Barzahlungen mehr akzeptieren werde, auch nicht für Kleinstbeträge.

Die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft Neuwoges sorgte jüngst mit einer ähnlichen Ankündigung für Aufsehen: Ab dem 11. April 2023 werde das kommunale Wohnungsunternehmen nur noch Überweisungen und SEPA-Lastschriftverfahren für die Zahlung von Miete und Nebenkosten akzeptieren, Bargeld oder EC-Karte nicht mehr. Die Frage, die über einer solchen Entscheidung schwebt, lautet: Dürfen die das überhaupt?

Annahmepflicht von Bargeld aus Grundgesetz ableitbar

Das Recht auf Bargeldzahlung ist in Deutschland verfassungsrechtlich gewährleistet, nämlich durch das Grund-



Grundsätzlich ist ein Mietvertrag immer eine privatrechtliche Angelegenheit. Die Vertragsfreiheit zwischen Mieter und Vermieter ist dabei die eine Sache. Doch bei öffentlichen Vertragspartnern muss ein anderer Maßstab angelegt werden. FOTO: ARMIN WEIGEL

recht auf informationelle Selbstbestimmung und die allgemeine Handlungsfreiheit. Aus dem Grundgesetz ist somit eine Bargeld-Annahmepflicht ableitbar. Darauf wies der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages im Oktober 2020 hin. Es gibt jedoch Ausnahmen, wie die Europäische Zentralbank (EZB) mitteilte: „Einzelhändler dürfen Barzahlungen nicht ablehnen, es sei denn, Käufer und Verkäufer haben sich auf die Nutzung anderer Zahlungsmittel geeinigt“, heißt es auf der Website der Notenbank.

Mit anderen Worten: Der Euro ist gesetzliches Zahlungsmittel, weshalb grundsätzlich eine Annahmepflicht besteht. Allerdings gilt auch die Vertragsfreiheit zwischen Händler und Kunden, denen es frei steht, andere Zahlungsoptionen zu vereinbaren. Dafür reicht meist ein gut sichtbares Schild im Kassensbereich aus.

In der Praxis ist aber selbst dann oft eine Barzahlung möglich, weil es sich die meisten Händler schlicht nicht leisten können, Kunden zu verlieren. Bei einem Elektrohändler wie Gravis mit seiner technikaffinen Kundschaft dürfte sich die Sachlage anders darstellen als zum Beispiel bei einer großen Supermarktkette.

Öffentliche Anbieter müssen Bargeld annehmen

Anders verhält es sich bei öffentlichen Einrichtungen: „Öffentliche Anbieter von Grundversorgungsleistungen für die Bevölkerung dürfen die Annahme von Bargeld nicht ohne triftigen Grund begrenzen oder ganz verweigern“, teilte die EZB mit. Da es sich bei einer städtischen Wohnungsgesellschaft wohl um einen solchen öffentlichen Anbieter handelt, dürfte diese Aussage auch auf den Fall der Neuwoges zutreffen.

Doch wie rechtssicher ist dieses Statement? Auf Nachfrage sagte die EZB dem Nordkurier, dass es sich hier um keine eigene Vorgabe, sondern um die Wiedergabe einer Empfehlung der Europäischen Kommission handele.

Diese wiederum sagte unserer Zeitung: „Euro-Bargeld ist als gesetzliche Währung im Euroraum nach EU-Recht geschützt.“ Ausschlaggebend für die Interpretation dieses Rechts sei dabei ausschließlich der Europäische Gerichtshof. „Nationale Gerichte müssen die richtige Anwendung dieses Rechts sicherstellen“, un-

geklärte Fragen müssten an den Europäischen Gerichtshof verwiesen werden. Da es sich hier immer um Einzelfall-Entscheidungen handle, könne die Europäische Kommission die Frage nicht abschließend beantworten.

Auch auf nationaler Ebene scheint man sich unsicher zu

sein, was Bargeldzahlungen an öffentliche Anbieter angeht. Die Bundesministerien für Finanzen, Justiz und des Inneren verwiesen aufeinander und teilten mit, selbst nicht zuständig zu sein. Das Bauministerium, in dessen Aufgabenbereich zumindest das Abstecken des rechtlichen

Rahmens des Verhältnisses von Mieter zu Vermieter fallen sollte, regierte bisher nicht auf eine entsprechende Nordkurier-Anfrage.

Mieterbund hält das Vorgehen für rechtswidrig
Bei den Mietervereinen in Mecklenburg-Vorpommern

wiederm sieht man die Faktenlage eindeutiger: „Ich halte dieses Vorgehen für moralisch falsch und nach vorläufiger Einschätzung auch für rechtswidrig“, sagte der Geschäftsführer des Landesverbandes MV des Deutschen Mieterbundes, Kai-Uwe Glause.

Zwar sei ein Mietvertrag grundsätzlich eine privatrechtliche Angelegenheit, doch dadurch entstehe nicht der Freiraum, sich über gültige Gesetzgebung hinwegzusetzen. Wenn man städtische Wohnungsgesellschaften zurecht als öffentliche Versorger einstuft, und diese nach EU-Recht einer Bargeld-Akzeptanzpflicht unterliegen, dann ließe sich diese Pflicht auch nicht durch eine Klausel im Mietvertrag aushebeln.

Der Mieter müsse seiner Bringschuld, also der pünktlichen Bezahlung der Miete, nachkommen. Wie er das mache, sei seine Sache. „Alles andere wäre ja gleichbedeutend mit dem Zwang zum Konto – und den gibt es in Deutschland nicht“, so Glause.

Kontakt zum Autor
c.korfmacher@nordkurier.de

Anzeige

EXTRA LANGES EINKAUFSSONNTAG

WOCHENENDE

mit verkaufsoffenem Sonntag!

40% IN VIELEN ABTEILUNGEN!

20% ZUSÄTZLICH! AUF ALLES! was in die Tüte passt!

10% ZUSÄTZLICH! AUF ALLES!

Sonntag geöffnet von 11:30 bis 17 Uhr! (Beratung und Verkauf ab 11:30 Uhr)

MUSIKALISCHE UNTERHALTUNG AM SONNTAG

THERMOMIX-KOCHVORFÜHRUNG Den neuen Thermomix TM6 am 26.02.2023 live erleben.

SONNTAGSANGEBOTE

- FOOD: Viele tolle Essenangebote durch Truck-Stop
- Indoorspielplatz
- Auftritt der NB-CHEERLEADER vom CHEERLEADER UND DANCE VEREIN NEUBRANDENBURG e.V.
- Schminken, basteln, Ballon modellieren mit ClownDine

Neubrandenburg Optimal GmbH | Friedrich-Schott-Straße 26 • 17033 Neubrandenburg | Mo. - Fr.: 10:00 - 19:00 Uhr • Sa.: 09:30 - 18:00 Uhr | www.opti-wohnwelt.de